

ERBSCHAFTSTEUER: MEHRBELASTUNGEN FÜR BETRIEBE

Handlungsbedarf vor dem Hintergrund der anstehenden Entscheidung des Bundesverfas- sungsgerichts

Das derzeit geltende Erbschaftssteuergesetz wurde erst im Jahr 2008 auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom Gesetzgeber novelliert und steht jetzt erneut auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand.

I. Hintergrund

Der Bundesfinanzhof (BFH) vertritt die Auffassung, dass die im Erbschaftsteuergesetz vorgesehenen Begünstigungen für Betriebsvermögen verfassungswidrig sind. So werden bei der Übertragung privater Vermögenswerte, wie insbesondere Immobilien und Kapitalvermögen, unbeschränkt Steuern erhoben.

Handelt es sich bei dem Vermögen jedoch um **betriebliches Vermögen** (Einzelunternehmen, Beteiligungen an PersG oder Beteiligungen an KapG von mehr als 25%), werden zu aus Gemeinwohlgründen (Erhalt von Arbeitsplätzen) unter bestimmten Voraussetzungen keine oder nur deutlich verminderte Steuern fällig. Die besonders strittigen und - nach Ansicht des BFH verfassungswidrigen - Inhalte der aktuellen Gesetzgebung betreffen insbesondere § 19 Abs. 1 und die §§ 13 a und b des ErbStG.

Die Vorschrift des § 19 regelt den aktuellen Steuersatz auf die Erbschaft, abhängig von der jeweiligen Steuerklasse. Das Gesetz wendet zurzeit identische Steuersätze an, die im Zusammenspiel mit den Verschonungsregelungen nach §§ 13 a und b ErbStG und den persönlichen Freibeträgen nach Auffassung des BFH zu einem verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang führen.

So ist es bei der Vererbung bzw. Schenkung von Betriebsvermögen im Falle der Betriebsfortführung möglich, durch die dafür geltenden **Verschonungsregeln** je nach der Quote des schädlichen Verwaltungsvermögens 85 % bzw. sogar 100 % des Vermögens ohne den Verbrauch persönlicher Freibeträge steuerfrei auf die nächste Generation zu übertragen, während private Erbschaften/Schenkungen generell der vollen Steuerpflicht unterliegen. Letztlich führe dies dazu, dass bei Betriebsvermögen die Steuerbefreiung die Regel und die tatsächliche Besteuerung die Ausnahme sei.

Der BFH hat daher ein diesbezügliches Streitverfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

II. Berechnungsbeispiel

Die monierte eklatante Ungleichbehandlung von **Privatvermögen (PV)** und **Betriebsvermögen (BV)** und damit gleichzeitig auch die nach geltendem Recht derzeit noch bestehenden **erheblichen Gestaltungsvorteile für Übertragungen im Betriebsvermögen** macht das nachfolgende Berechnungsbeispiel deutlich:

Beispiel:**Übertragung von Privatvermögen bzw. Betriebsvermögen (Regelverschonung) auf ein Kind**

Variante	PV	BV
Steuerwert	3.000.000	3.000.000
Begünstigt 85%	0	2.550.000
Nicht Begünstigt 15%	3.000.000	450.000
Erwerb	3.000.000	450.000
Pers. Freibetrag	400.000	400.000
Stpfl. Erwerb	2.600.000	50.000
Steuer 19% bzw. 7%	494.000	3.500

Ersparnis bei Betriebsvermögen:

Euro 490.500

III. Ausblick

Die eigentlich bereits schon für das Jahr 2013 angekündigte Entscheidung dürfte jetzt wohl im ersten Halbjahr 2014 vorliegen.

Welche praktischen Konsequenzen es hat, wenn das BVerfG die Bedenken des BFH teilt, ist schwer vorhersehbar. Kaum vorstellbar ist, dass das gesamte ErbStG rückwirkend für verfassungswidrig und nicht mehr anwendbar erklärt wird. Ebenso wenig liegt es nahe, dass isoliert nur die Steuerverschonung rückwirkend für unanwendbar erklärt wird. Überwiegend wird damit gerechnet, dass das BVerfG dem Gesetzgeber wie bisher üblich eine Frist zur Neuregelung setzen und das verfassungswidrige (für Unternehmer günstige) Recht bis zum Ablauf der Frist gleichwohl weiter gelten wird. Das Urteil wird dann in letzter Konsequenz höchstwahrscheinlich nicht nur den Bereich des Betriebsvermögens betreffen, sondern es ist eine Novellierung des gesamten Erbschaftsteuergesetzes zu erwarten, die angesichts knapper Kassen voraussichtlich nicht im Sinne des Steuerbürgers ausfallen wird.

IV. Fazit

Handlungsempfehlung:

Für **Unternehmer**, die in absehbarer Zeit aus dem Unternehmen aussteigen und den Betrieb auf die Nachkommen übertragen wollen, ist jetzt der Zeitpunkt zum Handeln gekommen.

Derzeit begünstigte Vermögenswerte (Betriebsvermögen) sollten noch vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (mit einer solchen Entscheidung könnte der Vertrauensschutz auf die bestehende Gesetzeslage entfallen) auf die Nachfolger im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen werden, bevor auch diese Werte steuerlich dem Privatvermögen gleichgestellt werden.

Selbstverständlich können die Interessen des Übergebers vertraglich mit entsprechenden Störfallklauseln sowie Vereinbarung z.B. eines Nießbrauchsrechts zu dessen Absicherung dabei berücksichtigt werden.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu diesem Thema oder konkreten Fragen zur Nachfolgeplanung und Gestaltung sowie für einen persönlichen Besprechungstermin mit Ihnen und Ihren Mandanten zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Klaus Bienemann
Rechtsanwalt & Diplom-Finanzwirt
Telefon: 02271-98640
info@s-h-p.com

Hinweis:

Die Informationen in diesem Newsletter wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine rechtliche Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.